

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hinter Rieb“ in Hechingen

Aufgrund von § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012, § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Rückübertragung der Entsorgungspflichten an den Landkreis mit Wirkung zum 01.01.2026, hat der Gemeinderat am 03.02.2026 die nachstehende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Betrieb und Aufsicht

- (1) Die Erddeponie wird vom Eigenbetrieb Entsorgung der Stadt Hechingen betrieben.
- (2) Durch die Plangenehmigung vom 15.09.2023 und den Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ wurden Teilflächen der Erddeponie abfallrechtlich entwidmet und ihre Nutzung u.a. zur Energiegewinnung gesichert.
- (3) Die Stilllegung der restlichen Teilflächen der Erddeponie wurde zum 09.12.2025 angezeigt. Auf den deponierechtlich genehmigten Ablagerungsflächen außerhalb des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“, dürfen nur noch Arbeiten für Profilierung und Rekultivierung, sowie Arbeiten zur Pflege und Nachsorge wie in der Stilllegungsanordnung festgeschrieben erfolgen. Es dürfen keine Abfälle zur Beseitigung mehr angenommen werden.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht für unbelasteten Erdaushub wird zum 01.04.2026 von der Stadt Hechingen an den Landkreis rückübertragen.
- (5) Das Zwischenlager für Erdaushub von Baumaßnahmen wird weiterbetrieben. Die Nutzung richtet sich nach der Plangenehmigung vom 15.09.2023 und dem Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“. Das Zwischenlager wird auf der dort ausgewiesenen Teilfläche A betrieben.
- (6) Die Benutzer des Zwischenlagers haben den Anordnungen des mit der Aufsicht Beauftragten Folge zu leisten. Sie haben ihm Auskunft auf Fragen, welche die Lagerung der zugelassenen Abfallarten betreffen, zu geben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (7) Die Dokumentation hat entsprechend § 13 DepV zu erfolgen. Vom Verantwortlichen ist ein Betriebstagebuch entsprechend Anh. 5 Nr. 1.4 DepV zu führen. Das Betriebstagebuch ist aktuell zu halten.

§ 2 Zugelassene Abfallarten

(1) Im Zwischenlager darf nur abgelagert werden:

1. Abfallschlüssel 17 05 04: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (gefährliche Stoffe enthalten).
2. Abfallschlüssel 20 02 02: Boden und Steine aus Garten und Parkabfällen

(2) Für Profilierung und Rekultivierung dürfen verwendet werden:

1. Abfallschlüssel 17 05 04: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (gefährliche Stoffe enthalten).
2. Abfallschlüssel 20 02 02: Boden und Steine aus Garten und Parkabfällen

(3) Für den Wegebau auf dem Gelände der Deponie dürfen folgende Bauschutt- und Bauschuttrecyclingmaterialien eingesetzt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit notwendig ist:

1. Abfallschlüssel 17 01 01: Beton
2. Abfallschlüssel 17 01 02: Ziegel
3. Abfallschlüssel 17 01 03: Fliesen und Keramik
4. Abfallschlüssel 17 01 07: Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (gefährliche Stoffe enthalten)

§ 3 Einzugsbereich

Auf dem Zwischenlager dürfen grundsätzlich nur die zugelassenen Abfallarten aus dem Gemarkungsgebiet der Stadt Hechingen abgelagert werden.

§ 4 Betreten der Erddeponie

- (1) Der Benutzer darf die Deponie nur nach Absprache und erfolgter Einweisung betreten.
- (2) Die eingewiesene Person trägt die Verantwortung der Einhaltung aller Anweisungen des Betreibers, auch für weitere vom Eingewiesenen Beauftragte.
- (3) Das Deponiegelände muss beim Verlassen immer abgeschlossen werden.

§ 5
Zu- und Abfahrten

- (1) Das gesamte Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Umzäunung der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern.
- (3) Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraße und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
- (4) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Wird dies unterlassen, so ist die Stadt berechtigt, dadurch entstandene Verunreinigungen der Zufahrtsstraße im Interesse der Verkehrssicherheit auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (5) Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge und bauartbedingt ungeeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.

§ 6
Benutzung des Zwischenlagers

- (1) Die angelieferten, zur Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten, dürfen nur an dem vom Verantwortlichen bestimmten Ort und in der von ihm angeordneten Weise abgelagert werden.
- (2) Der Benutzer übernimmt die Gewähr, dass ausschließlich zugelassene Abfallart auf das Zwischenlager gebracht wird. Er haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Stoffe entstehen.
- (3) Die Nutzung erfolgt in Eigenverantwortung und durch Selbstanlieferung. Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Abgabe einer schriftlichen Anlieferungserklärung pro Haufwerk verpflichtet. Hierbei sind Angaben über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs zu erteilen. Die Erklärung ist vor der ersten Fuhre dem Deponiepersonal vorzulegen.
- (4) Bei der Anlieferung ist das Material eigenständig zu wiegen und in der Anlieferungsliste (wird bei der Einweisung übergeben) zu dokumentieren. Die Anlieferungsliste ist wöchentlich an den Betreiber zu übergeben.
- (5) Die Zwischenlagerung bewirkt keinen Eigentumsübergang.
- (6) Die Zwischenlagerung kann aus betrieblichen Gründen vom Betreiber der Erddeponie verweigert werden.

- (7) Die Nutzung von freien Flächen zu weiteren Zwecken kann beim Betreiber beantragt werden.

§ 7

Zurücknahmepflicht

- (1) Das Material aus dem Zwischenlager muss innerhalb der beantragten Lagerzeit entfernt werden.
- (2) Erfolgte die Anlieferung unter falschen Angaben, siehe § 6 Abs. 2, 3 und 4, so kann die vollständige Entfernung des bereits angelieferten Materials verlangt werden.
- (3) Die Lagerfläche ist gereinigt zu hinterlassen.
- (4) Entstehen dem Betreiber Kosten für Reinigung, Beprobung, Entsorgung o. ä., werden die Kosten an den Zwischenlagernutzer weitergereicht.

§ 8

Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt im Deponiegelände 10 km/h. Im Deponiegelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Erddeponie „Hinter Rieb“ hat keine regulären Öffnungszeiten.
- (2) Die Anlieferung ist bei dem Betreiber anzumelden. Ein Termin für die Einweisung ist zu vereinbaren. Nach erfolgter Einweisung kann das Zwischenlager selbstverantwortlich betreten werden.

§ 10

Zwischenlagergebühren

Für die Benutzung des Zwischenlagers werden Gebühren erhoben. Sie werden nach dem Gewicht des angelieferten Materials und der Lagerzeit bemessen.

Benutzung des Zwischenlagers:

Benutzung des Zwischenlagers, pro angefangenem Monat	0,63 €/t
Gebühr pro Haufwerk (Verwaltungsgebühr)	180,00 €

§ 11 Schätzung

Soweit die Bemessungsgrundlage für die Gebühren nicht ermittelt werden kann, kann sie das Betriebspersonal schätzen.

§ 12 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig sind die Benutzer des Zwischenlagers. Als Benutzer in diesem Sinne gelten auch der Halter des anliefernden Fahrzeuges, der Fahrer des anliefernden Fahrzeuges sowie der Erzeuger der Abfälle.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Anlieferung von Material kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Dies gilt insbesondere für Anlieferer, die ihrer früheren Zahlungspflicht nicht oder nicht genügend nachgekommen sind.

§ 14 Allgemeine Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung entstehen.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes der Erddeponie wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder sonstigen Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (3) Für die Fahrzeuge auf der Erddeponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. andere als die nach § 2 zugelassenen Abfallarten im Zwischenlager ablagert,
 2. der Zurücknahmepflicht nach § 7 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. die Deponie entgegen der Vorschrift des § 4 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 69 (3) KrWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunftspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 2. die Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 nicht befolgt,
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16
Deponieverbot

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung können Benutzer mit einem Deponieverbot belegt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hinter Rieb“ vom 17.02.2017 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 1.4.2026



gez.

Philipp Hahn
Bürgermeister